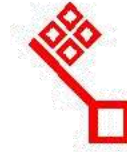


Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

# Beschäftigtendatenschutz nach DSGVO und BDSG-neu

Dr. Imke Sommer

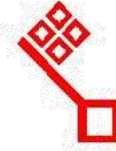
Arbeitnehmerkammer Bremen, 21.02.2018

---

# Ab 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung

---

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

**3 .. 2 .. 1 .. Europa**

# Ab 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



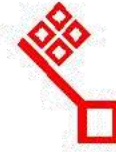
Freie  
Hansestadt  
Bremen



# Wie kam es zur Datenschutzgrund verordnung? (1)

---

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

- Digitale Agenda der EU
    - Ausgangspunkt: Die Menschen haben kein Vertrauen in „das Internet“
  - Anfang 2012 Verordnungsentwurf der Kommission
    - Verordnungen gelten direkt, ohne Umsetzungsakte der Mitgliedstaaten in der gesamten EU
  - Diskussion zwischen Kommission, Europäischem Parlament und Rat (Regierungen der Mitgliedstaaten),
-

# Wie kam es zur Datenschutzgrund- verordnung? (2)

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



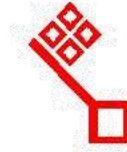
Freie  
Hansestadt  
Bremen



- Verabschiedung Mai 2016
- Geltung am 25. Mai 2018

# Keine Panik - Auf Ihren Kompass bleibt Verlass

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

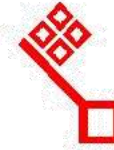


## Die Grundgewissheiten bleiben auch im Beschäftigtendatenschutz:

1. Datenschutz bleibt **Grundrechtsschutz**
2. Die bekannten **Datenschutz-Prinzipien** bleiben

# 1. Datenschutz ist Grundrechtsschutz - auch in Europa

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

Internetvertrauensbildende  
Maßnahme:

Die Europäische Grundrechtecharta



# 1. Grundrechte (1)

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

**Grundrecht auf  
Vertraulichkeit und Integrität  
informationstechnischer Systeme  
(= "IT- Grundrecht")**

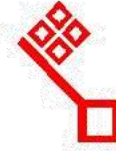
Europäische Grundrechtecharta:  
**Rechte auf Schutz personenbezogener  
Daten und  
auf Achtung des Privatlebens  
und der Kommunikation**





# 1. Grundrechte (2)

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

*„Darauf verzichtet, etwas im Netz erneut nachzuschlagen, aus Angst, die Google-Mitarbeiter könnten mich für doof halten.“\**

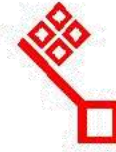
## Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

= „das Recht, selbst zu bestimmen, wer wann was über mich weiß“

Europäische Grundrechtecharta:  
**Rechte auf Schutz personenbezogener Daten** und  
**auf Achtung des Privatlebens und der Kommunikation**

# 1. Es geht “nur” um personenbezogene Daten

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



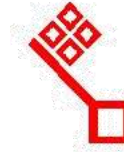
Freie  
Hansestadt  
Bremen



- **auch um personenbeziehbare Daten** (zum Beispiel Pseudonyme )
- aber **nicht um anonymisierte Daten** (Daten, die so verändert wurden, dass sie nicht mehr personenbeziehbar sind)
  - Anonymisierung missglückt, wenn so viele Daten über eine Person vorliegen, dass diese Kombination nur noch auf einen Menschen zutrifft (Profilbildung)
  - Anonymisierung missglückt, wenn Dritte über Zusatzwissen verfügen, das eine Identifikation erlaubt

## 2. Die bekannten Datenschutz-Prinzipien bestehen fort

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit

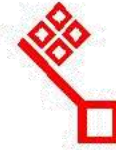


Freie  
Hansestadt  
Bremen

- 
- A. **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** (= „Erlaubnis oder Finger weg“)
  - B. Verhältnismäßigkeit (inklusive Datenminimierung, Erforderlichkeit und Zweckbindung)
  - C. Richtigkeit
  - D. Transparenz
  - E. Datensicherheit

## 2 A. Für Verarbeitete gilt: Erlaubnis oder Finger weg

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

“Verbot mit Erlaubnisvorbehalt”:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist **nur erlaubt**, wenn es dafür eine



**Einwilligung**

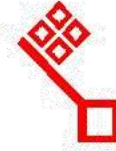
**oder**



eine **gesetzliche Grundlage** gibt.

# Hintergrund: Grundrechtsprüfung

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit

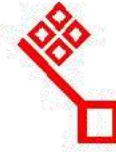


Freie  
Hansestadt  
Bremen

- 
- **Greifen Datenverarbeitungen** in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein?
    - Bundesverfassungsgericht: Weiter Schutzbereich, umfasst ist schon der Schutz vor dem “diffusen Gefühl des Beobachtetseins”
  - Ist der **Eingriff gerechtfertigt** und daher **keine Verletzung** des Grundrechtes? Rechtfertigungsmöglichkeiten:
    1. **Einwilligung** der/des Betroffenen als Ausdruck der individuellen Selbstbestimmung
    2. **Gesetzliche Grundlagen** als Ausdruck der kollektiven Selbstbestimmung
-

# Rechtsgrundlagen: Einwilligung

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

Art. 6 Absatz 1 Nr. a DSGVO

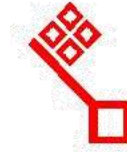
**Wirksamkeits**voraussetzungen nach Art. 7 DSGVO:

- **Freiwillig** (Abs. 4) **Daher im Beschäftigungsverhältnis fast nie möglich!**
- **Informiert** (Abs. 2)
- Nachweisbar (Abs. 1)
- Jederzeit **widerruflich** (Abs. 3)
- Vor der Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 a)
- Für jede Verarbeitung und jeden Verarbeitungszweck (Art. 6 Abs. 1a)

Fehlt eine der Wirksamkeitsvoraussetzungen, liegt keine den Eingriff rechtfertigende Einwilligung vor.

# Rechtsgrundlagen: **Gesetze**

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit

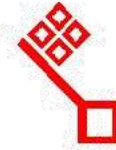


Freie  
Hansestadt  
Bremen

- 
- Europäische Ebene: ab 25. Mai 2018 Europäische Datenschutzgrundverordnung
  - Bundesebene: z.B. Bundesdatenschutzgesetz-neu
  - Landesebene: z.B. Bremisches Beamtengesetz?, Bremisches Ausführungsgesetz zur DSGVO?

# Beschäftigtendatenschutz ab 25.5.2018 (1)

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

## Verordnung gilt unmittelbar. Wieso gibt es Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz im Bundesdatenschutzgesetz–neu?

### Art. 88 DSGVO: Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext

(1) Die **Mitgliedstaaten können** durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen **spezifischere Vorschriften** zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der **Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext**, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarung en festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen.

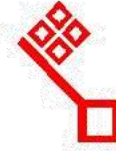
(2) Diese Vorschriften umfassen **angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde**, der **berechtigten Interessen** und der **Grundrechte der betroffenen Person**, insbesondere im Hinblick auf die **Transparenz** der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und die **Überwachungssysteme** am Arbeitsplatz. (...)

---



# Beschäftigtendatenschutz ab 25.5.2018 (2)

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

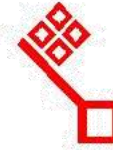
---

## § 26 BDSG-neu ist fast identisch mit § 32 BDSG-alt

- (1) Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten **erforderlich** ist. **Zur Aufdeckung von Straftaten** dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn **zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen**, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist **und** das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass **nicht unverhältnismäßig** sind.

# Beschäftigtendatenschutz ab 25.5.2018 (3)

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

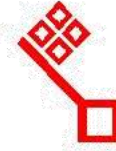
(2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer **Einwilligung**, so sind für die Beurteilung der **Freiwilligkeit** der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in Textform aufzuklären.

(3) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die **Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten** im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes **erforderlich** ist **und kein Grund zu der Annahme** besteht, dass das **schutzwürdige Interesse** der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung **überwiegt**. Absatz 2 gilt auch für die Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten; die Einwilligung muss sich dabei ausdrücklich auf diese Daten beziehen. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

---

# Beschäftigtendatenschutz ab 25.5.2018 (4)

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, ist auf der Grundlage von **Kollektivvereinbarungen** zulässig. Dabei haben die Verhandlungspartner Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

(5) Der **Verantwortliche muss geeignete Maßnahmen ergreifen**, um sicherzustellen, dass insbesondere die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 dargelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.

(6) Die **Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen** der Beschäftigten bleiben **unberührt**.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind **auch** anzuwenden, wenn personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, von Beschäftigten verarbeitet werden, **ohne** dass sie in einem **Dateisystem** gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

# Beschäftigtendatenschutz ab 25.5.2018 (5)

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

## (8) **Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes** sind:

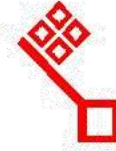
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der **Leiharbeiterinnen** und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher,
- zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden),
- in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigte,
- Freiwillige, die einen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten,
- Personen, die wegen ihrer **wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen** anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
- Beamtinnen und Beamte des Bundes, Richterinnen und Richter des Bundes, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistende.

**Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, gelten als Beschäftigte.**

---

## 2. Die bekannten Datenschutz-Prinzipien bestehen fort

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit

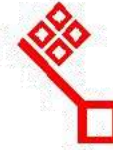


Freie  
Hansestadt  
Bremen

- 
- A. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (= „Erlaubnis oder Finger weg“)
  - B. **Verhältnismäßigkeit** (inklusive **Datenminimierung**, **Erforderlichkeit** und **Zweckbindung**)
  - C. Richtigkeit
  - D. Transparenz
  - E. Datensicherheit

## 2 B. Verhältnismäßigkeit

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

Verhältnismäßigkeit = **Zweck – Mittel (Datenverarbeitung) -  
Relation**



# 2 B. Verhältnismäßigkeit - legitimer Zweck, Zweckbindung

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

## Zweck - Mittel (Datenverarbeitung) – Relation

- **Legitimer Zweck? Dazu gehören nicht: Überwachungsdruck verursachende Leistungs- und Verhaltenskontrollen, § 87 I Nr. 6 BetrVG**

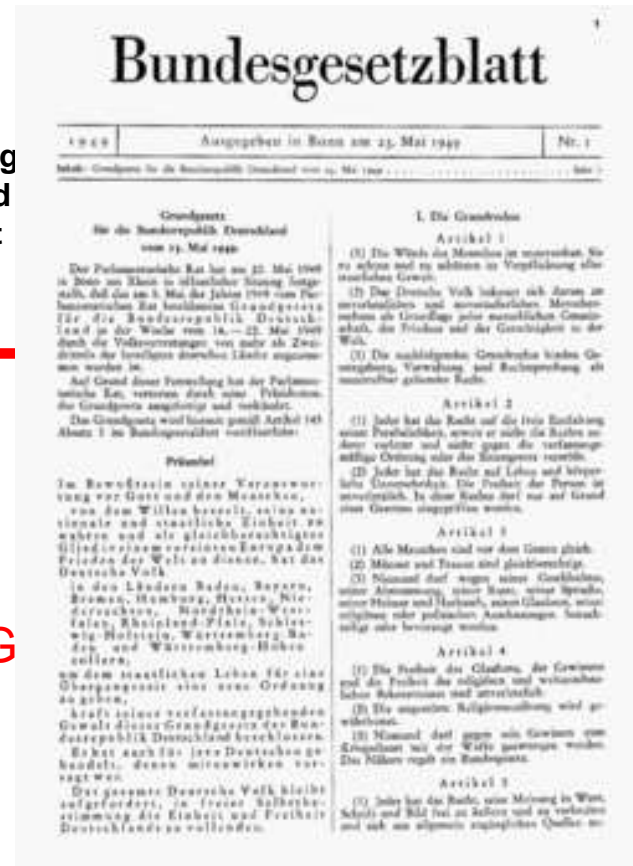


Zweck genau benennen

-> wann liegt **Zweckänderung** vor?

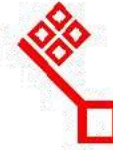
Grundsatz der **Zweckbindung**:

Datenverarbeitung zu anderen Zwecken erfordert eigene Rechtsgrundlage



## 2 B. Verhältnismäßigkeit, Eignung

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

Verhältnismäßigkeit = Zweck - **Mittel (Datenverarbeitung)** - Relation  
**Eignung** – kann das Mittel den Zweck erreichen?

Videüberwachung



google  
Brightest-Taschenlampe



## 2 B. Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



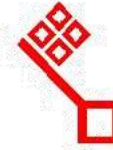
Freie  
Hansestadt  
Bremen

Verhältnismäßigkeit = Zweck - **Mittel(Datenverarbeitung)** - Relation  
Erforderlichkeit – das mildeste Mittel, das den Zweck erreichen kann



## 2 B. Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

Verhältnismäßigkeit = Zweck - Mittel(Datenverarbeitung) - **Relation**  
**Angemessenheit**



## 2 B. Verhältnismäßigkeit, Datenminimierung

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

Sehr geehrte Frau Iks,

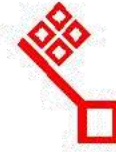
Wir freuen uns, dass Sie sich entschieden haben, in unserer Firma zu arbeiten. Mit Hilfe der Geotrackingdaten des letzten Jahres und der Analyse Ihres facebookaccounts konnten wir feststellen, dass Sie in der Rathausstraße 17 wohnen. Daher übersenden wir Ihnen hiermit eine Bitte um Mitteilung Ihrer Kontronummer.

Mit freundlichen Grüßen

Firma Ypsilon

# Aus immer noch aktuellem Anlass:

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

## Artikel 5 Europäische Datenschutzgrundverordnung Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

„(1) Personenbezogene Daten **müssen**

a) (...) b) (...)

c) Dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („**Datenminimierung**“) „

## Artikel 83 Datenschutzgrundverordnung

### Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

(...) „(5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden (...) Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes (..) je nachdem, welcher der Beträge höher ist.:

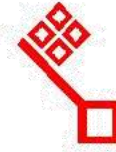
a) Die Grundsätze für die Verarbeitung (...) gemäß den **Artikeln 5**, (...)

---

# Die Minimierung personenbezogener Daten wird immer wichtiger:

---

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit

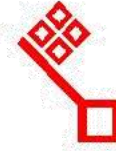


Freie  
Hansestadt  
Bremen

- Big Data wird zu Giant Data
    - Die Datenmenge steigt um 60% pro Jahr
    - 2012 noch 50% jährliche Steigerung prognostiziert
  - „smarte“ Anwendungen bedienen sich der Giant Data
    - „smart“ – besonders kluge, pfiffige und intelligente Menschen, „Menschenwitz“
    - Die „Smartness“ teilen wir uns nun mit Algorithmen. In der Annahme, die Algorithmen könnten menschliches Verhalten errechnen = vorhersagen, werden sie „intelligent“ genannt.
-

# Alles smart?

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

## Smart Cities, „intelligente Städte“:

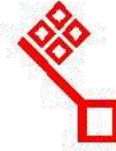
- **Smart Bosses**, „kluge ArbeitgeberInnen“
- Smart Mobility, „intelligente Mobilität“
- Smart Prizes, „intelligente Preise“
- Smart Grids, „intelligentes Stromnetz“
- Smart Health, „intelligente Gesundheit“
- Smart Surveillance, „intelligente Überwachung“
- ...

Riesige Möglichkeiten der **Profilbildung**

---

# „Smart Bosses“ (1)

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

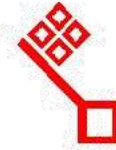
---

## Fußball-WM-Titel dank Big Data?!

- Partnerschaft DFB e.V.- SAP:
  - System verfügte über die Daten (Laufwege von Cristiano Ronaldo, Raumaufteilungen, etc.) von über 7.000 Spielen der potenziellen Gegner der Nationalmannschaft.
- Partnerschaft FC Bayern München AG - SAP:
  - Daten über das Leistungsvermögen, die Stärken und Schwächen, aber auch die Gesundheit der Spieler etc. sollen erfasst und in Echtzeit ausgewertet werden. „Trainer können erkennen, wann ein Spieler in den roten Bereich kommt.“
- Partnerschaft TSG Hoffenheim Fußball Spielbetriebs GmbH - SAP:
  - Spieler tragen im Training Sensoren in den Trikots, deren Daten dem Trainer auf eine Google - Datenbrille gespielt werden.

# Drei Fragen dazu aus dem faz-blog:

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

---

Frage 1: An welchen persönlichen Daten seiner eigenen Mitarbeiter hat ein Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse?

Datenschützerin: Frage falsch gestellt. Stattdessen: Welche persönlichen Daten der Beschäftigten darf der Arbeitgeber verarbeiten? § 26 BDSG-neu

Frage 2: Wem gehören die Daten, beispielsweise bei Vereinswechsel?

Datenschützerin: Antwort einfach: Nach Beendigung der Beschäftigungsverhältnisses muss der Arbeitgeber die persönlichen Daten der ehemaligen Beschäftigten löschen. Nicht mehr erforderlich.

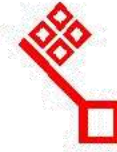
Frage 3: Dürfen Unternehmen beliebige Daten von anderen Personen sammeln?

Datenschützerin: Nur nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen.

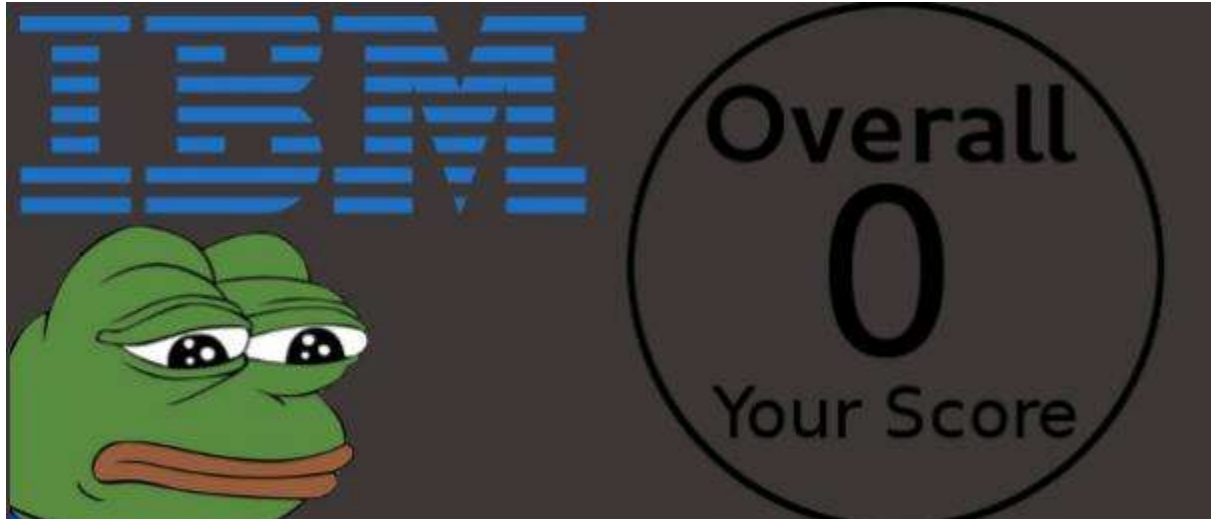


# „Smart Bosses“ (2)– „The Circle“ ist gar nicht so weit entfernt

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



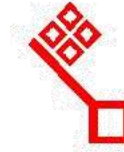
Freie  
Hansestadt  
Bremen



„Social Dashboard“  
wertet die Daten  
aus dem firmeneigenen  
„sozialen“ Netzwerk aus.  
Jedem/r TeilnehmerIn  
wird eine Punktzahl für  
„soziale Reputation“  
zugewiesen.

## 2. Die bekannten Datenschutz-Prinzipien bestehen fort

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

- 
- A. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (= „Erlaubnis oder Finger weg“)
  - B. Verhältnismäßigkeit (inklusive Datenminimierung, Erforderlichkeit und Zweckbindung)
  - C. Richtigkeit**
  - D. Transparenz**
  - E. Datensicherheit

## 2 C und D. Transparenz und Richtigkeit

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

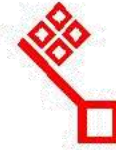
---

### Kapitel III DSGVO - Rechte der betroffenen Person

- Art. 12 **Transparente Information**, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person
- Art. 13 **Informationspflicht** bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
- Art. 14 **Informationspflicht**, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
- Art. 15 **Auskunftsrecht** der betroffenen Person
- Art. 16 Recht auf **Berichtigung**
- Art. 17 Recht auf **Löschung** („Recht auf Vergessenwerden“)

## 2 E. Datensicherheit (1)

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

Gewährleistungsziele: Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Transparenz, Intervenierbarkeit, Nicht-Verkettung von personenbezogenen Verfahren, Datenminimierung



- ✓ Zutrittskontrolle
- ✓ Zugangskontrolle
- ✓ Zugriffskontrolle
- ✓ Weitergabekontrolle

...

- ✓ Eingabekontrolle
- ✓ Auftragskontrolle
- ✓ Verfügbarkeitskontrolle
- ✓ Zweckgebundenheit

## 2 E. Datensicherheit (2) Sichere Netze !? Cloudcomputing??

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen

01100101 01100001  
01100110 01110100  
011**B1G** **D0T0**0000  
101**F0R** 01001000  
011**B0ND** **2.0**11101  
01101110 01110011  
01100110 01110100  
10101010 01010101  
01111010

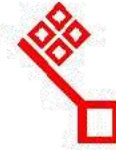


Datenschutz-  
konferenz:  
„Orientierungs-  
hilfe Cloud-  
Computing  
Version 2.0“

# 5. Qualitätssicherung durch Datenschutz

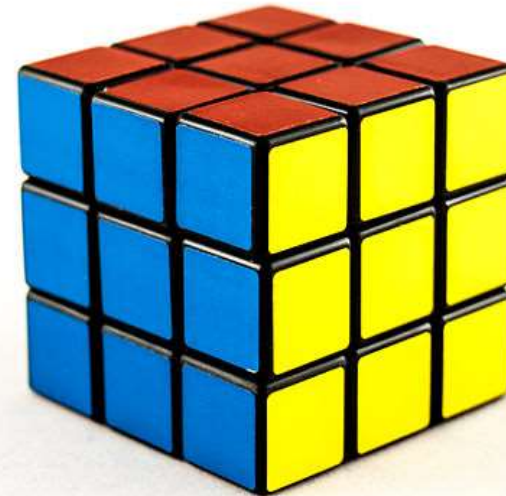
---

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



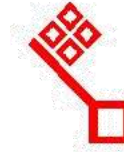
Freie  
Hansestadt  
Bremen

**Wer braucht welche personenbezogenen Daten wofür?**



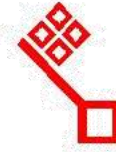
# Mein Wunsch an Sie:

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Freie  
Hansestadt  
Bremen





---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Dr. Imke Sommer  
Arndtstraße 1  
27570 Bremerhaven  
Tel. 0421/ 361-2010  
E-Mail: [office@datenschutz.bremen.de](mailto:office@datenschutz.bremen.de)  
[www.datenschutz.bremen.de](http://www.datenschutz.bremen.de)  
[www.informationsfreiheit.bremen.de](http://www.informationsfreiheit.bremen.de)

---